

Beirat der Stadt Schweinfurt für Menschen mit Behinderung

Geschäftsordnung vom 23.06.2016

Vorbemerkung

Beim sozialen Geschlecht wird die männliche Form gewählt, es sind jedoch beide Geschlechter angesprochen.

Präambel

Im Sinne einer umfassenden Bürgerorientierung sind die Interessen von Menschen mit Beeinträchtigungen in hohem Maße bei Meinungsbildung und Beschlussfassung in der Kommune zu berücksichtigen. Dazu will der Behindertenbeirat für alle Beteiligten - die betroffenen Bürgerinnen und Bürger, den auf diesem Gebiet tätigen Organisationen, Vereinen, Interessen- und Selbsthilfegruppen, Fördervereinen, die Verwaltung und den Stadtrat der Stadt Schweinfurt - Ansprechpartner und Mittler sein. Ohne Eigeninteresse ist er überkonfessionell und unabhängig von Parteien, Verbänden, sonstigen Organisationen und der Kommune; er erhält keine Weisungen und ist nicht weisungsbefugt;

Er konkurriert nicht mit den Zielsetzungen der übrigen in diesem Bereich tätigen Gruppen.

Er will für die betroffenen Personengruppen auf allen Gebieten und Ebenen des gesellschaftlichen Lebens ein umfassendes Mitspracherecht sichern.

Über Integration und Gleichstellung hinaus geht es uns um ein fruchtbares Zusammenwirken aller Alters- und Bürgergruppen; über Information und Hilfestellung hinaus sollen Initiative und aktive Mitarbeit bei den für uns relevanten Themen gefördert werden. Im Hinblick auf eine barrierefreie Stadt ist eine Interaktion mit weiteren Beiräten der Stadt Schweinfurt gewünscht und notwendig.

§ 1 Aufgaben

Die Aufgaben werden in der vom Stadtrat beschlossenen Satzung der Stadt Schweinfurt für Menschen mit Behinderung definiert.

§ 2 Vorstand

- (1) Mit Beginn der jeweiligen Amtszeit wählen die Beiratsmitglieder neben dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter zwei Beisitzer „engere Vorstandschaft“; die Aufgabenverteilung (z. B. Schriftführer) stimmen die Gewählten untereinander ab.
- (2) Die engere Vorstandschaft wählt aus dem Beirat einen Kassier / Kontoverwalter. Dieser ist für die Konten des Beirates Zeichnungsberechtigter. In der erweiterten Vorstandschaft ist die Teilnahme des Kassiers an den Vorstandssitzungen wünschenswert.

§ 3 Sitzungen des Beirates

- (1) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen, wenn die anstehenden Themen eine Sitzung rechtfertigen, mindestens jedoch dreimal im Jahr.
- (2) Zu einer Sitzung des Beirats soll mit einer 14-tägigen Frist eingeladen werden; in begründeten Fällen kann die Frist kürzer sein.
- (3) Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Die Tagesordnung kann zu Beginn einer Sitzung auf Antrag geändert oder erweitert werden, wenn alle anwesenden Beiräte dem zustimmen.
- (4) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des / der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Abstimmungen sind in der Regel offen. Beantragt ein Mitglied des Beirats geheime Abstimmung, so ist diesem Antrag zu entsprechen; die Auszählung erfolgt durch zwei vom Vorsitzenden zu bestimmende Beiratsmitglieder.
- (6) Der Beirat tagt öffentlich; bei Behandlung personenbezogener oder sonst vertraulicher Themen kann die Öffentlichkeit jedoch ausgeschlossen werden; dies ist in der Tagesordnung zu vermerken.
- (7) Betroffene und / oder kompetente Bürger können, nach Antrag vor der Sitzung, zu konkreten Tagespunkten in die Beratungen mit einbezogen werden, sind jedoch nicht stimmberechtigt.
- (8) Von jeder Sitzung wird eine Niederschrift (Ort und Datum; Anfang / Ende; Teilnehmer; Diskussionsergebnisse und Beschlüsse) erstellt. Den Protokollführer bestimmt der Vorstand. Die Protokolle werden im Internet-Auftritt des Beirates öffentlich zugänglich gemacht. Eine Protokollkopie ist an die Stadt Schweinfurt zu geben. Das Protokoll wird zur/vor der Freigabe mit dem Vorsitzenden/ Stellvertretenden abgestimmt und gegengezeichnet. (Aufgabe des Behindertenbeauftragten).

§ 4 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Beschlüsse des Vorstandes werden grundsätzlich in Vorstandssitzungen gefasst. Hiervon kann in Eilfällen per Umlaufbeschluss abgewichen werden
- (2) Voraussetzung für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern der erweiterten Vorstandschaft
- (3) Bei Stimmgleichheit (2:2) gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5 Beratende Arbeitsgruppen

5.1 Bildung von Arbeitsgruppen

Der Beirat kann zu verschiedenen Themen Arbeitsgruppen bilden.

5.2 Aufgaben der Arbeitsgruppen

- (1) Die Arbeitsgruppen beraten über alle Angelegenheiten, die ihre Arbeitsbereiche betreffen. Sie bereiten Beschlussanträge vor und leiten diese zur weiteren Behandlung an den Vorstand weiter.
- (2) Berührt eine Angelegenheit den Aufgabenbereich mehrerer Arbeitsgruppen, so können diese die Angelegenheit gemeinsamen bearbeiten.
- (3) Die Arbeitsgruppen beraten nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal.

5.3 Arbeitsgruppensprecher und ihre Aufgaben

- (1) Die Arbeitsgruppen wählen zu Beginn der neuen Wahlperiode einen Arbeitsgruppensprecher. Der Arbeitsgruppensprecher muss stimmberechtigtes Mitglied des Beirates der Stadt Schweinfurt sein. Der Vorsitzende des Beirates oder ein Vorstandsmitglied lädt zur ersten Sitzung ein und leitet diese Wahl der Arbeitsgruppensprecher.
- (2) Der Arbeitsgruppensprecher hat die Aufgabe zu den Sitzungen der Arbeitsgruppen einzuladen, die Tagesordnung für die Sitzungen vorzubereiten, die Sitzungen zu leiten, die Beschlüsse der Arbeitsgruppen niederzuschreiben und in den Vorstandssitzungen sowie ggf. Beiratssitzungen vorzutragen und dem Behindertenbeauftragten zur Dokumentation zuzusenden/ vorzulegen.
- (3) Der Arbeitsgruppensprecher begleitet und unterstützt den Vorsitzenden bei wichtigen Verhandlungen in Fragen, die die Zuständigkeit der jeweiligen Arbeitsgruppe berühren

5.4 Zusammensetzung der Arbeitsgruppen

Die Arbeitsgruppen setzen sich aus einer beliebigen Anzahl von Mitgliedern des Beirates zusammen. Die Arbeitsgruppen stehen zudem Personen, die nicht Mitglieder des Beirates sind, zur Teilnahme an deren Beratungen offen.

§ 6 Sitzungen des Beirates

6.1 Sitzungsleitung und Sitzungsverlauf

- (1) Die Sitzung des Beirates wird von dem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet (§ 9 Abs. 6 der Satzung).
- (2) Nach der Eröffnung der Sitzung des Beirates stellt der Sitzungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Beiratsmitglieder, die Beschlussfähigkeit, die endgültige Tagesordnung fest und die Genehmigung des letzten Protokolls.
- (3) Kann die Beschlussfähigkeit auch nach einer Wartezeit von 15 Minuten nach angesetztem Sitzungsbeginn des Beirates nicht festgestellt werden, beendet der Sitzungsleiter die Sitzung. Tritt nach Beginn der Sitzung des Beirates durch eine Veränderung der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Beschlussunfähigkeit ein, beendet der Sitzungsleiter die Sitzung umgehend.

- (4) Wird die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit abgebrochen, erfolgt eine erneute Einladung. Zu dieser Sitzung ist der Beirat ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Beratungen und Abstimmungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten erfolgen in der endgültigen festgelegten Reihenfolge der Tagesordnung. Unter Tagesordnungspunkt 1 können Einsprüche gegen das Ergebnisprotokoll der vorhergehenden Sitzung eingebracht werden.
- (6) Dem Sitzungsleiter der Beiratssitzungen und der Arbeitsgruppen stehen grundsätzlich alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu, solange diese angemessen sind. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen oder die Unterbrechung der Sitzung anordnen. Den zeitlich begrenzten oder völligen Ausschluss von Einzelpersonen oder die Aufhebung der Sitzung darf er jedoch nur anordnen und vollziehen, wenn ein entsprechender Beschluss mit einfacher Mehrheit gefasst worden ist.

§ 7 Sitzungen und Tagesordnung

- (1) Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Beiratssitzungen auf. Die Tagesordnungspunkte sind darin einzeln anzugeben.
- (2) Jedes Beiratsmitglied darf Tagesordnungspunkte vorschlagen. Anträge für Tagesordnungspunkte von Beiratsmitgliedern müssen mindestens 14 Tage vor der Sitzung dem Vorstand oder der Geschäftsführung schriftlich vorliegen. Ist dies nicht der Fall, so werden sie erst bei der nächsten Sitzung behandelt. Der Vorstand hat den geforderten Zeitpunkt der Sitzung so rechtzeitig bekannt zu geben, dass die 14-Tages-Frist eingehalten werden kann. Darüber hinaus kann jedes Mitglied vor Sitzungsbeginn bei dem Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer einen Antrag auf Aufnahme einer dringenden Angelegenheit stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Beirat durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.
- (3) Zur Mandatsprüfung hat sich jeder Sitzungsteilnehmer vor Beginn der Sitzung per Unterschrift auf einer Teilnehmerliste auszuweisen. Die Teilnehmerliste ist Bestandteil des Sitzungsprotokolls.
- (4) Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung ist zunächst den Berichterstattern das Wort zu erteilen. Nach der Berichterstattung erfolgt die Aussprache. Bei Anträgen erhält der Antragsteller zuerst das Wort. Nach Beendigung der Debatte und vor Beginn der Abstimmung kann dem Antragsteller noch einmal das Wort zu seinem Antrag erteilt werden. Sitzungsleiter und Antragsteller können außerhalb der Rednerliste zu Wort kommen. Alle anwesenden Sitzungsteilnehmer können sich an der Aussprache beteiligen. Das Wort hierzu wird vorher von dem Sitzungsleiter erteilt. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Der Sitzungsleiter kann einem Gast das Rederecht einräumen.
- (5) Als Anträge zur Geschäftsordnung können gestellt werden:
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Schluss der Debatte

- Schluss der Rednerliste
- Begrenzung der Redezeit
- Vertagung eines Tagesordnungspunktes

§ 8 Haushaltsmittel und Verfügungsberechtigung über Mittel des Beirates

Über die Verwendung der von der Stadt Schweinfurt zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel entscheidet:

- (1) Der/Die Vorsitzende kann Ausgaben bis 300,00 € in eigener Verantwortung tätigen.
- (2) Für Ausgaben von über 300,00 bis 1.000,00 € ist ein mehrheitlicher (kein einstimmiger) Vorstandsbeschluss notwendig. Darüber ist der Beirat zu informieren
- (3) Bei Ausgaben über 1000,00 € ist ein mehrheitlicher Beschluss des Behindertenbeirates erforderlich.

Der Stadtverwaltung wird jährlich ein Rechenschaftsbericht von der Vorstandschaft über die Verwendung der Mittel vorgelegt

§ 9 Dokumentation

- (1) Sitzungsprotokolle, Protokolle übergeordneter Gremien mit unserer Beteiligung, relevante Vorgänge aus Ausschuss und / oder Tagesarbeit sind nachvollziehbar zu dokumentieren und bei der Geschäftsführung zu hinterlegen.
- (2) Soweit die Beiratsmitglieder selber im Namen des Beirats tätig werden, geben sie eine Kopie an den Städtischen Beauftragten.

§ 10 Internet

- (1) Mit dem Ziel einer breiten Öffnung und der Möglichkeit zu kurzfristigem und schnellerem Kontakt unterhält der Beirat einen eigenen Internetauftritt auf der Webseite der Stadt Schweinfurt.
- (2) Hier informiert er zu aktuellen Themen, bietet die Möglichkeit zu Stellungnahme und Diskussion, verknüpft zu anderen relevanten Organisationen und Anbietern.
- (3) Um Menschen mit Beeinträchtigung auch bei diesen Techniken zu integrieren, wird sich der Beirat um entsprechende Informationen bemühen.

§ 11 Gültigkeit

- (1) Diese Geschäftsordnung wird gültig mit Zustimmung von mindesten 2/3 der Beiratsmitglieder.
- (2) Änderungen dieser GO beschließt der Beirat ebenfalls mit 2/3-Mehrheit.